



1. Rechtsgrundlagen

§ 4 Sozialhilfegesetz (SHV, Reg.-Nr. 8)

2. Unterstützung bei Bedürftigkeit

Die Gemeinde hat nach § 4 SHG die notleidenden Personen im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die hilfeschende Person hat ihre Bedürftigkeit darzulegen. Sie ist insbesondere verpflichtet, die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie Einsicht in die zweckdienlichen Unterlagen zu gewähren (§ 11 Abs. 2 Buchst. a SHG). Die Sozialhilfebehörde der Gemeinde muss von der Bedürftigkeit der hilfeschenden Person überzeugt sein.

3. Einstellen der Unterstützung

3.1 Fehlende Bedürftigkeit

Verfügt die unterstützte Person über genügend Einkommen, ist die Bedürftigkeit nicht mehr gegeben und die Unterstützung einzustellen (vgl. idealtypische Verfügung 5.8).

3.2 Unklare Bedürftigkeit

Ist die Sozialhilfebehörde von der Bedürftigkeit der unterstützten Person nicht mehr überzeugt, da die Bedürftigkeit nicht genügend dargelegt wird (Bsp. Nichtbeibringen von erforderlichen Unterlagen), kann die Sozialhilfebehörde den erforderlichen Umfang der Unterstützung nicht bemessen. Die Unterstützung ist mangels nachgewiesener Bedürftigkeit solange einzustellen, bis die notwendigen Unterlagen vorliegen und die Sozialhilfebehörde von der Bedürftigkeit wieder überzeugt ist.

3.3 Verhalten der unterstützten Person

Deutet das Verhalten der unterstützten Person offensichtlich auf nicht deklarierte Einkünfte hin, oder ist das Verhalten offensichtlich widersprüchlich, liegt eventuell gar ein Missbrauch von Sozialhilfeleistungen vor, den es gemäss § 42 Abs. 3 SHG von Kanton und Gemeinden zu bekämpfen gilt (vgl. Kommentar *Missbrauch*). Die Sozialhilfebehörde hat in diesen Fällen den Sachverhalt erneut vertieft abzuklären (Beibringen der Unterlagen durch die Klienten, weitere Abklärungen durch die Sozialhilfebehörde) und bei ungenügend erwiesener Bedürftigkeit die Unterstützung einzustellen.

Anders verhält es sich, wenn die unterstützte Person sich unkooperativ verhält, Weisungen nicht befolgt etc. Verletzt die unterstützte Person schuldhaft ihre Pflichten, wird die Unterstützung angemessen herabgesetzt (§ 11 Abs. 3 SHG). Ist die Bedürftigkeit gegeben und liegen ausschliesslich Pflichtverletzungen vor, kann die Unterstützung nur herabgesetzt, nicht aber eingestellt werden.



(Fortsetzung von Seite 1)

3.4 Ablehnen einer zumutbaren Arbeit

Der Grundsatz der Subsidiarität (§ 5 SHG) besagt, dass Unterstützungen nur gewährt werden, wenn die zumutbare Selbsthilfe nicht ausreicht, d.h. soweit eine bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann. Die unterstützte Person ist gemäss § 11 Abs. 1 SHG verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Sie ist insbesondere verpflichtet, sich um den Erhalt der Arbeitsstelle oder um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen sowie eine angebotene Arbeitsstelle anzunehmen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen (§ 11 Abs. 2 Buchst. d und e SHG).

Gemäss einem Bundesgerichtsurteil vom 4. März 2003 (2P.147/2002) gilt der verfassungsrechtliche Anspruch auf Existenzsicherung nicht absolut. Wer in der Lage ist, sich die für das Überleben erforderlichen Mittel selber zu verschaffen, hat keinen Anspruch auf staatliche Leistungen zur Existenzsicherung. Werden die Möglichkeiten zur Selbsthilfe nicht ausgeschöpft, ist der Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nicht erfüllt. Das Bundesgericht stellt aufgrund des Subsidiaritätsprinzipes klar, dass die Sozialhilfebehörden einer Person die finanziellen Leistungen entziehen und die Unterstützung einstellen dürfen, wenn diese eine ihr zumutbare Arbeitsstelle nicht annimmt. Im Umfang der Verdienstmöglichkeiten der zumutbaren, jedoch abgelehnten Arbeitsstelle ist die Notlage zu verneinen.

3.5 Ablehnen einer zumutbaren Eingliederungsmassnahme

Das unter Ziff. 3.4 Ausgeführte gilt analog auch für das Ablehnen bzw. die Weigerung, an einem zumutbaren Eingliederungsprogramm teilzunehmen. Das Bundesgericht stellt in einem Entscheid vom 14. Januar 2004 (2P.251/2003) explizit fest, dass es - insbesondere bei Personen mit reduzierter Leistungsfähigkeit - nicht erforderlich sei, dass das erzielte Einkommen den Betrag der Unterstützungsleistung übertrifft.

Weigert sich die unterstützte Person, an einem Beschäftigungs- oder Integrationsprogramm teilzunehmen, sind mangels einer Notlage die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung von Unterstützungsleistungen nicht erfüllt und die vollständige Einstellung der Unterstützung verstösst nicht gegen Art. 12 BV (2P.251/2003).

Dies bedeutet für den Kanton Basel-Landschaft, dass bei Ablehnen einer zumutbaren Eingliederungsmassnahme mangels Vorliegen eines notwendigen Minimums an zumutbarer Selbsthilfe im Sinne von § 5 Abs. 1 SHG die Notlage und somit die Anspruchsvoraussetzungen von § 4 SHG nicht erfüllt sind und die Unterstützung einzustellen ist.



(Fortsetzung von Seite 2)

3.6 Überhöhte Wohnungskosten

Sind die Wohnungskosten der unterstützten Person unangemessen hoch (vgl. Kommentar *Wohnungskosten, angemessene*) und verbleibt die unterstützte Person in der bestehenden Wohnung, obwohl die Sozialhilfebehörde nur die angemessenen Wohnungskosten übernimmt, hat die Sozialhilfebehörde abzuklären, ob die Begleichung des die angemessenen Wohnungskosten übersteigenden Betrages durch die unterstützte Person aus dem Grundbedarf möglich ist, oder ob sie sich durch dessen Begleichung in anderen Ausgabeposten des Grundbedarfes ungebührlich einschränken muss. Eine ungebührliche Einschränkung liegt dann vor, wenn der die angemessenen Wohnungskosten übersteigende Betrag ein Fünftel des Grundbedarfes übersteigt. Ist letzteres der Fall, ist in der Regel davon auszugehen, dass die unterstützte Person über nicht deklarierte Einkünfte verfügt und der Fall ist einzustellen (vgl. auch Kommentar *Wohnungskosten, angemessene*).

4. Keine Aufschiebende Wirkung bei Einstellung der Unterstützung

4.1 Sofortige Vollstreckbarkeit von Einstellungsverfügungen

Grundsätzlich haben gemäss § 34 Abs. 1 VwVG BL (Reg.-Nr. 17) der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeeinreichung aufschiebende Wirkung. Nach herrschender Lehre und Praxis ist jedoch zwischen leistungsabweisenden und leistungsaufhebenden Verfügungen zu unterscheiden, da bei leistungsabweisenden Verfügungen die aufschiebende Wirkung nicht zum Tragen kommt.

Das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft hat bereits mehrfach festgestellt, dass die Frage entscheidend ist, ob es sich bei der angefochtenen Verfügung um eine leistungsabweisende oder um eine leistungsaufhebende Verfügung handelt.

Gemäss § 5 SHG erfolgt die Unterstützung subsidiär. Zudem hält § 11 SHG die Pflichten der unterstützten Person fest, deren Verletzung gemäss § 11 Abs. 3 SHG zur Herabsetzung der Unterstützung führt. Die hilfesuchenden Personen sind verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken und alle Veränderungen in ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen zu melden, soweit sie für die Sozialhilfe relevant sind. Die Gewährung der Unterstützungsleistungen nach SHG erfolgt also unter dem Vorbehalt, dass die unterstützte Person tatsächlich unterstützungsbedürftig ist und ihren gesetzlichen Mitwirkungspflichten nachkommt. Gelangt die Sozialhilfebehörde zum Schluss, dass die Anspruchsvoraussetzungen zur Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen nicht mehr gegeben sind, so handelt es sich bei der Einstellungsverfügung um eine leistungsabweisende Verfügung (entsprechend einer ersten Verfügung, welche keine Unterstützung gewährt) und folglich wird die aufschiebende Wirkung nicht ausgelöst. Das wiederum bedeutet, dass die Einstellungsverfügung sofort vollstreckbar wird.



(Fortsetzung von Seite 3)

4.2 Vorsorgliche Massnahmen

Da es sich bei der Einstellungsverfügung der Sozialhilfebehörde wie unter Ziff. 4.1 beschrieben um eine leistungsabweisende Verfügung handelt und somit keine aufschiebende Wirkung existiert, besteht die Möglichkeit vorsorgliche Massnahmen anzuordnen, falls solche für die Regelung der Rechtslage während der Verfahrensdauer benötigt werden. Nach Lehre und Praxis sind vorsorgliche Massnahmen zulässig, um Schutz vor Nachteilen zu gewähren, die während dem Verfahren entstehen können. Die ergriffenen Massnahmen dürfen jedoch den Ausgang des Verfahrens nicht präjudizieren, nicht einer Beurteilung der Sache gleichkommen und ebenso wenig dazu dienen, den Hauptprozess zum Vorherein "leer laufen" zu lassen (BGE 126 V 407, E. 4b).

Für die Sozialhilfebehörde bedeutet dies, dass eine Einstellungsverfügung direkt vollstreckt werden kann. Der betroffene Klient bzw. die betroffene Klientin hat jedoch die Möglichkeit, vorsorgliche Massnahmen - in der Regel eine weiterführende Unterstützung - zu verlangen.

Beim Erlass einer vorsorglichen Massnahme handelt es sich um eine verfahrensleitende Verfügung (um einen Zwischenentscheid). Verfahrensleitende Verfügungen betreffen das laufende Verfahren. Das bedeutet, dass die verfahrensleitende Instanz über die vorsorglichen Massnahmen zu entscheiden hat.

Für die Dauer des Einspracheverfahrens vor der Sozialhilfebehörde ist demzufolge die Sozialhilfebehörde zuständig. Hat die Sozialhilfebehörde den Einspracheentscheid gefällt, ist das Verfahren (Einspracheverfahren) vor der Sozialhilfebehörde abgeschlossen; entsprechend kann keine verfahrensleitende Verfügung seitens der Sozialhilfebehörde mehr erlassen werden.

Reicht der Klient oder die Klientin Beschwerde beim Regierungsrat ein, ist der Regierungsrat verfahrensleitende Instanz (des Beschwerdeverfahrens) und der Antrag des Klienten oder der Klientin um vorsorgliche Massnahmen ist entsprechend beim Regierungsrat einzureichen.